

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

13. Verordnung vom 24.04.1839 publ. 27.04.1839

13) Consistorial : Bekanntmachung vom 24. April, publ. den 27. Apr. 1839.

Einführung des vollständigen Schulunterrichts für alle Schulkinder in sämtlichen evangelischen Volksschulen im Herzogthum Oldenburg einschließlich der Herrschaft Tever.

Mit Höchster Landesherrlicher Genehmigung wird hiedurch bekannt gemacht, daß in allen evangelischen Volksschulen im Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Tever, zufolge der Verordnung vom 6. August 1838., der vollständige Schulunterricht für alle Schulkinder, wo solcher noch nicht besteht, mit dem Beginn der diesjährigen Sommerschule einzuführen, und das Schulgeld für das Sommerhalbejahr schon nach dem auf den Grund der gedachten Verordnung auszumittelnden Satze, oder, wo wegen etwaiger besonderer Umstände diese Ausmittelung bis zum Zahlungstermine nicht geschehen sein sollte, nach der Bestimmung des Consistoriums zu entrichten ist; und haben sich hiernach insbesondere die Localschulinspektoren, die Schullehrer und die Schuljuraten zu achten.

14) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amts Berne vom 24. April, publ. den 1. Mai 1839.

Einführung eines Wochenmarkts im Flecken Berne.

Mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung wird an jedem Donnerstage, und wenn ein Festtag auf diesen Tag fällt, am vorher-